

Verordnung
der Stadt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde
zum Schutz der Landschaftsteile "Weinbergweg - Weingartsweg"
südwestlich des Stadtteils Böckingen

vom 17. Dezember 1998

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 52 vom 23. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Gebiet der Stadt Heilbronn, Gemarkung Böckingen, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Weinbergweg - Weingartsweg".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Größe von rd. 37 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die erste, größere Teilfläche erstreckt sich vom südwestlichen Ortsrand von Heilbronn-Böckingen von den Gewannen "Zigeunerstock", "Jockele", "Weinbergweg" und "Weingartspfadle" bis zu den Gewannen "Neipperger Weg", "Schmerlaib" und "Weingartsweg" im Westen. Begrenzt wird das langgestreckte, trapezförmige Schutzgebiet im Norden überwiegend durch die Neipperger Straße und im Süden durch parallel zur Neckarhangkante verlaufende Feldwege. Die zweite, kleinere, mehr oder weniger quadratische Teilfläche liegt als Anhang am Südwest-Eck der größeren Teilfläche im Gewann "Ältich", direkt nördlich der Klingenberg-Gemarkungsgrenze.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit durchgezogener schwarzer Linie sowie in 4 Flurkarten im Maßstab 1 : 2.500 mit durchgezogener schwarzer, flächig schwarz einseitig gepunkteter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Unteren Naturschutzbehörde, Amt für Straßenverkehr und Umwelt der Stadt Heilbronn, Olgastraße 2, 74072 Heilbronn, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des historisch gewachsenen Streuobstgürtels in Ortsrandlage von Heilbronn-Böckingen mit seiner bedeutenden Funktion für Landschaftsbild, Frischluftentstehung, Kaltluftabfluss sowie für die Naherholung für die Allgemeinheit. Gleichzeitig sind die Obstbaumwiesen, das Grünland, die Nutzgärten im Wechsel mit Ackerflächen bedeutender und schützenswerter Lebensraum sowie Nahrungsbiotop für schutzbedürftige an diese offene Kulturlandschaft und nahe gelegene Trockenbiotope angepasste Vogelarten, Insekten, Reptilien und Säugetiere.

Zum Schutzzweck zählt insbesondere auch die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts sowie der Streuobstbestände mit teilweise traditionellen Sorten und des extensiv bewirtschafteten Grünlands.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,

5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Standorte besonders geschützter Pflanzen und wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen, zu stören oder zu zerstören;
2. wildlebende Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
4. Dauergrünland dauerhaft umzubrechen, mit Ausnahme der Neuanlage von Grabeland bis zu einer Fläche von 5 Ar;
5. Ziergehölze anzupflanzen, die bekannterweise Feuerbrand-Wirtspflanzen darstellen (z. B. Weißdorn, Feuerdorn, Cotoneaster-Arten).

(3) Von den Verboten dieser Verordnung sind Flächen, die im Geltungsbereich verbindlicher Bebauungspläne liegen, ausgenommen; für diese Fläche gelten die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes und Erlass eines neuen Bebauungsplanes sind die durch den neuen Bebauungsplan erfassten Flächen von Verboten dieser Verordnung ausgenommen, soweit sie im Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes liegen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Beseitigung, Zerstörung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile, wie landschaftsprägende Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Trockenmauern, Felsen, Böschungen und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder die der Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen;
2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
3. Errichtung von Einfriedigungen, ausgenommen transportable Zaunvorrichtungen aus Holzpfählen und Zaungeflecht, jedoch nur solange zum Schutz von Neupflanzungen erforderlich und nicht länger als 2 Jahre, und "Heckenzäune" aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen, wie z. B. Blutroter Hartriegel, Hainbuche, Liguster, Feld-Ahorn, Schlehe oder Wildrose;
4. Verlegen oder Ändern von oberirdischen Leitungen aller Art; ausgenommen ist der Anschluss an die vorhandene Frischwasserleitung der Stadtwerke Heilbronn, sofern nur zur kleingärtnerischen Nutzung. Dieser Anschluss ist lediglich anzeigepflichtig;
5. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
6. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht für zulässige Nutzungen des Grundstücks erforderlich sind;
7. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen;
9. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
10. Betrieb von Motorsport sowie das Betreiben von motorbetriebenen Schlitten;

11. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das mehrtägige Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen; mit Ausnahme der Einrichtungen, die für die Durchführung des jährlich stattfindenden Kirschblütenfestes des Obst- und Gartenbauvereins Heilbronn-Böckingen benötigt werden;
12. Neuaufforstung oder Anlage von
 - Christbaum- und Schmuckreisigkulturen
 - Obstanlagen mit Sorten auf schwachwüchsigen Unterlagen (ausgenommen die Anlage von Erwerbsobstanlagen auf Ackerflächen)
 - Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen (Baumschulen)
 - Kleingärtensowie Veränderung der Nutzung von Gartengrundstücken und Streuobstwiesen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
13. Pflanzung standortfremder, gebietsuntypischer Gehölze oder Nadelhölzer, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation für Heilbronn mit Ausnahme der Obstgehölze entsprechen;
14. Fällung von hochstämmigen Obstbäumen. Sofern für jeden gefällten Obstbaum auf einem Flurstück im Landschaftsschutzgebiet ein vergleichbarer Obstbaum nachgepflanzt wird, ist die Fällung lediglich der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben;
15. Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
16. Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Abs. 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt und vor Erosion und Humusabbau schützt, Grundwasser nicht in seiner chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird,
 - b) Dauergrünland mit einer Fläche größer 5 Ar nicht umgebrochen wird,
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile, wie in § 5 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführt, nicht beseitigt oder durch unsachgemäße Behandlung beeinträchtigt oder irreversibel geschädigt werden,
 - d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
2. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. Beseitigung von kranken Obstbäumen, wenn anstelle des entfernten Baumes auf einem Flurstück im Landschaftsschutzgebiet mindestens ein junger Hochstamm gepflanzt wird;
4. ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 7;
5. ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Leitungen, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4.

§ 7
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die Untere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 8
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,

(2) entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.